

# Die zürcherische Amtsvormundschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326045>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ganz Indien haben Hindufrauen angefangen, Schulen für Mädchen zu gründen. Sie haben Vereine gegründet zur Fürsorge der Kinderwitwen und andere Unternehmungen zur Hebung ihres Geschlechts. Sie haben die Siva Sedan Schwesterschaft organisiert, die aus Hindufrauen, Parsen und Mohammedanerinnen besteht, und deren Zweck ist, die Schranken religiöser Vorurteile zu brechen, und die Frauen zu befähigen, auf dem gemeinsamen Grund ihrer gemeinsamen Forderung um Befreiung von den ihnen aufgelegten Schranken zusammenzukommen. Alle diese Einflüsse machen sich in den alten Religionen geltend, ganz getrennt vom Christentum, das auch in ganz Asien Schulen errichtet hat und durch Beispiel und Lehre eine Verbesserung der Stellung der Frau predigt.

Was Theosophie und andere Sekten für den Hinduismus tun, tun die Bahais für den Mohammedanismus. Der Gründer Abdul Baha, genannt Bab, kam vor zirka 60 Jahren nach Persien. Aber er und seine Anhänger wurden grausam verfolgt und getötet. Was diese Sekte für uns so besonders interessant macht, ist, dass unter seinen frühen Jüngern eine seltene, begabte Seele war, Kurret ul Aine.

Was für ein bedeutungsvolles Zusammentreffen, dass 1848, gerade als die amerikanischen Frauen die organisierte Stimmrechtsbewegung gründeten, diese Perserin ihren Schleier zerriss und Aufruhr gegen die Gesetze des Islams predigte, die die Frau in eine so demütigende Lage zwangen. Ihre Beredsamkeit ermutigte die Schüchternen, und Frauen folgten ihrem Beispiel. Die Priester kamen und stellten schwierige Fragen, aber sie kannte den Koran besser als sie und bekehrte Zahllose. Ihr Erfolg war zu gross; die Priester bekamen Angst, und sie wandten die alte, überall bekannte Methode an, das Wachstum der Wahrheit zu hindern; sie verurteilten die Lehrerin zum Tode. Ein Bahai in Kairo erzählte mir, dass 20 000 Männer und Frauen für diesen neuen Glauben das Leben gelassen hätten, aber er folgte der allgemeinen Regel der verfolgten Wahrheit und schritt stetig vorwärts, bis ein volles Drittel der Bevölkerung ihn angenommen hat.

Der grösste Einfluss der Bahais ist unzweifelhaft auf Persien ausgeübt worden, wo die Erinnerung an Kurret ul Aine noch frisch ist, denn sie hat eine unsterbliche Hoffnung in den Herzen der Frauen ihres Landes erweckt. Unter dem Einfluss der neuen Bewegung wurden in ganz Persien Knaben- und Mädchenschulen gegründet, und die Idee der Selbstregierung fasste bald festen Boden in den Köpfen der Leute. Die Frauen, für einige Zeit von althergebrachter Sitte befreit, agitierten, organisierten, ja hielten selbst öffentlich Reden. Frauenemanzipation und Selbstregierung schienen für Persien nicht mehr fern zu sein. In der Bewegung waren die Frauen eine anerkannte gewaltige Macht geworden. Vassel el Rayiaith, auch ein Bahai, brachte in Anerkennung ihrer Verdienste eine Frauenstimmrechtsbill im Parlament ein.

Fünfhundert Frauen, angeführt von Nouradojah Kahnöm, einer tapfern, unerschrockenen Heldin, und neun Gefährten, flehten das Parlament an, das Ultimatum von Russland nicht anzunehmen, und diese Gruppe war es, die sich um Hilfe an die Frauen Englands wandte. Es ist unaussprechlich tragisch, dass diese glänzende Vorwärtsbewegung in Persien infolge der kürzlichen Schwierigkeiten aufgehalten worden ist. Jetzt ist den Frauen jedes politische Wirken untersagt, ihre Organisationen sind aufgelöst, ihre Stimmen von neuem zum Schweigen gebracht. Einer Frau, die gewagt hatte, an ihren äusseren Kleidungsstücken etwas zu ändern und so auf der Strasse erschienen war, wurde von der Polizei ein Verweis gegeben und ihr mit Arrest gedroht, falls sie sich wieder so blicken liesse. Starre Reaktion setzte ein, wo alles Leben und Hoffnung gewesen war.

Vergesst nicht, Ihr Frauen des Westens, dass es sich um ein mohammedanisches Volk handelt, und dass ein modernes und

liberales Element in dieser Religion das Volk langsam aber sicher dem Lichte und der Selbstachtung zuführte. Vergesst nicht, dass alles durch die Einnischung der Völker des Westens ein frühzeitiges Ende fand. (Schluss folgt.)

## Ein empörendes Urteil.

Wir lesen in der „N. Z. Z.“: „Ein junger Spengler in Zürich 1 wurde wegen Missbrauchs einer geistig mangelhaft entwickelten taubstummen Tochter, die im gleichen Hause wohnte, in Strafuntersuchung gezogen. Er leugnete das Vergehen, wurde aber desselben überführt. Da es sich um einen schweren Fall im Sinne des § 112 St.-G.-B. handelte, so beantragte die Bezirksanwaltschaft acht Monate Arbeitshaus. Das Bezirksgericht erachtete den Fall als einen leichten, obwohl das Gutachten die Damnfikatin als eine geistig mangelhaft entwickelte Person bezeichnete und die Tat des Angeklagten noch andere Folgen nach sich ziehen wird. Als Strafe wurde das Minimum von einem Monat ausgesetzt, die durch die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft als verbüsst erklärt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil an das Obergericht appelliert.“

Man vergleiche damit folgende Urteile, die wir ebenfalls der „N. Z. Z.“ entnehmen und die auch vom Bezirksgericht Zürich gefällt wurden:

„A. K., geb. 1889, von Altstetten, Zuschläger, zehnmal vorbestraft, ist neuerdings wegen Eigentumsschädigung angeklagt. In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni hat er im Garten des Hotels „Baur au Lac“ bei einer Reihe der prächtigsten Blumenbeete die Blumen zerstampft, ausgerissen oder geknickt. Der Schaden beziffert sich auf mehrere hundert Franken. Das Gericht bestrafte K. mit vier Monaten Gefängnis. — M. H. aus Schwäbisch-Gmünd hatte als Verkäuferin in hiesigen Warenhäusern Waren im Werte von mehreren hundert Franken entwendet. Der Strafantrag ging auf drei Monate Gefängnis. — G. D., geb. 1870, von Mönchaltorf, Mechaniker, hat am 1. Juli in der Mittagsstunde einem Spenglermeister aus einer im Hofe des Hauses stehenden Kiste zwei Stück Blei im Gewichte von 55 Kilo entwendet. Da D. wegen Diebstahls und anderer Vergehen bereits achtmal bestraft wurde, verhängte das Gericht eine Strafe von vier Monaten Gefängnis.“

Wir wollen gar nicht etwa sagen, dass das Urteil in diesen letzteren Fällen zu hart gewesen sei; das zu beurteilen, müsste man die Akten genau kennen und erschwerend fiel in die Wagschale, dass die Angeklagten mehrmals vorbestraft waren; aber trotz allem stehen diese Strafen in keinem Verhältnis zu der im ersten Fall zugeteilten. Eigentumsschädigung, Diebstahl bringen den, der sich ihrer schuldig macht, für drei, vier Monate ins Gefängnis, der Mann aber, der ein Mädchen ruiniert, kommt mit einem Monat Untersuchungshaft davon!

Die Sozialisten beklagen sich häufig über Klassenurteile. Ist ein solches „Geschlechtsurteil“ nicht viel schlimmer?

## Die zürcherische Amtsvormundschaft.

Über die Tätigkeit der zürcherischen Amtsvormundschaft, soweit sie sich auf die unehelichen Kinder erstreckt, wird folgendes berichtet, das beweist, wie erfolgreich ihre Arbeit ist:

„Von den 363 im Jahr 1912 in der Stadt Zürich verbeiständeten neugeborenen ausserehelichen Kindern waren nach dem Geschäftsberichte des Vormundschaftswesens 19 Stadtbürger, 162 Kantonsangehörige oder Bürger anderer Kantone und 182 Ausländer. 177 Fälle wurden durch den Abschluss aussergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche erledigt, 38

durch erfolgreiche Durchführung des Vaterschaftsprozesses; fünfzig Prozesse waren Ende 1912 noch anhängig; ein Fall führte zum Rückzug der Klage, und in 97 Fällen waren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl die gütliche Erledigung als auch die prozessuale Verfolgung ausgeschlossen. Erfreulich ist die Steigerung der bei der Kasse der Amtsvormundschaft eingegangenen Alimentationsgelder, eine Folge der nun möglichen strengen Praxis der Behörden. Es konnten beigetrieben werden von ausserehelichen Vätern 23 553 Fr. (1911 11 367 Fr.) und von ehelichen Vätern 3897 Fr. (2969 Fr.), zusammen also Fr. 29 450 Fr. (14 336 Fr.). Dazu kommt in einem einzelnen Falle eine Abfindungssumme von 50 000 Fr.“

Als vierter Amtsvormund ist kürzlich Frau Dr. Lenz gewählt worden. Auch sonst werden hier Frauenkräfte zugezogen, denn es sind, wie die „N. Z. Z.“ zu berichten weiss, „zwei ständige besoldete und drei ständige freiwillige Gehilfinnen angestellt, die Inspektionen vornehmen, Informationen beschaffen, Pflegeorte vermitteln und ähnliche Arbeiten erledigen. Diese Hilfskräfte, deren Dienste ausserordentlich wertvoll sind, waren im Jahre 1912 reichlich beschäftigt. Das Zivilstandsamt hat alle ausserehelichen Geburten, die in der Stadt Zürich erfolgen, der Amtsvormundschaft anzuzeigen. 1912 liefen 789 solche Rapporte ein, und deren Erledigung ist die wichtigste Arbeit der Gehilfinnen, die alle ausserehelichen Mütter sofort nach der Entbindung aufsuchen, um sich darüber zu vergewissern, ob für das Kind bereits ein geeigneter Pflegeort gefunden sei. Diese Gepflogenheit hat sich durchaus bewährt. Die Mütter werden oft in bedenklicher Lage, völlig ratlos und ohne Mittel getroffen; sie wissen nicht einmal für sich selbst einen Ausweg, geschweige denn für die Kinder. Hier können die Gehilfinnen den Müttern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Je nach den Umständen setzt sich die Amtsvormundschaft in solchen Fällen rechtzeitig mit Verwandten, mit der Armenpflege oder mit privaten Hilfsorganisationen in Verbindung und besorgt für Mutter und Kind Unterkommen. Ein ungefähres Bild von der Arbeitsleistung der weiblichen Hilfskräfte dürften folgende Zahlen vermitteln: Die beiden besoldeten Gehilfinnen nahmen 1912 nach dem Geschäftsberichte des Stadtrates in Vormundschaftsfällen 714 Inspektionen in der Stadt und 293 auswärts vor, machten 763 Besuche bei neugeborenen Ausserehelichen, zogen 1854 Informationen ein und besorgten 1202 verschiedene Geschäfte, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen; die Bureauzeit beträgt täglich mehrere Stunden. Die drei ständigen freiwilligen Helferinnen machten in Vormundschaftsfällen 1068 Inspektionen in der Stadt und 140 auswärts; die Zahl ihrer Besuche bei neugeborenen ausserehelichen Kindern belief sich auf 118; dazu kommen 445 Informationen und die Erledigung von 825 verschiedenen Geschäften; die Bureauzeit beträgt wöchentlich zwei Halbtage. Eine ansehnliche Anzahl der erwähnten Geschäfte verrichteten endlich auch die bei der Amtsvormundschaft beschäftigten Teilnehmerinnen am Kurs zur Einführung in die soziale Hilfstätigkeit.“

## Bücherschau.

**Prevention of Tuberculosis and how it can be affected by the care and isolation of advanced cases.** — **Die Verhütung der Tuberkulose, und wie sie durch Fürsorge für Kranke in vorgeschrittenen Stadien herbeigeführt werden kann.** — Edited under the supervision of the Countess of Aberdeen, President of the International Council of Women and Convener of the International Standing Committee on Public Health. (VIII und 95 Seiten.) Karlsruhe i. B. 1913. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis Mk. 1.80.

\* Der Internationale Frauenbund, der schon verschiedentlich durch kompilatorische Werke von Bedeutung hervorgetreten ist, hat unter obigem Titel eine Schrift veröffentlicht, die über die Versuche und Erfahrungen mit der Fürsorge für Lungenkranke in vorgeschrittenen Stadien in 24 Ländern berichtet. Die Gräfin Aberdeen hat das Buch

als Vorsitzende des Internationalen Frauenbundes und seiner Kommission für öffentliche Gesundheitspflege redigiert. Die von ihr geleitete Umfrage, deren Resultate in dem Buch zusammengestellt sind, geht von dem Gesichtspunkt aus, dass der Verbreitung der Tuberkulose nur dann wirksam begegnet werden kann, wenn neben der Pflege für die heilbaren Fälle auch dem bisher noch so sehr vernachlässigten Gebiet der vorgeschrittenen unheilbaren Kranken mehr Aufmerksamkeit und Fürsorge zu Teil wird. Sind doch sie die Quelle unzähliger Ansteckungen, abgesehen von der Tatsache, dass der Zustand des Kranken selbst, dem keine ausreichende Hilfe gebracht wird, höchst bedauerenswert ist.

Die Schwierigkeiten, die sich aber einer Versorgung dieser Fälle entgegenstellen, sind ausserordentlich gross. Das Buch gibt eine interessante Darstellung all der Versuche, die in verschiedenen Ländern in dieser Richtung gemacht worden sind. Es sind da namentlich höchst eigenartige neue Bestrebungen in Amerika zu nennen. Auch die Einrichtung von Tuberkulose-Klassen in England, die eine Anleitung zu richtiger Lebensführung für die Patienten geben, dürfte in weiten Kreisen noch unbekannt sein. Darüber hinaus sind aber auch die Berichte der verschiedenen Länder insofern von Bedeutung, als sie ein vergleichendes Bild der Sterblichkeit durch Tuberkulose geben und zeigen, in welchem Umfang durch die Krankheit Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt und wirtschaftliche Verluste für die verschiedenen Nationen verursacht werden. Auch die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf Desinfektionszwang, Anzeigepflicht, Krankenversicherung und dergleichen, die nur langsam von einem Lande zum andern fortschreiten, werden in übersichtlicher Weise dargestellt. Die soziale Fürsorge der Kommunen und Vereine, soweit sie sich auf Lungenkranke bezieht, wird eingehend beleuchtet, und dürfte gerade diese Übersicht vielfache Anregungen zur Nachahmung mustergültiger Einrichtungen des Auslands geben. Das Buch, das in englischer Sprache geschrieben ist, dürfte nicht nur für die Kreise der Mediziner und Krankenpflegerinnen, sondern auch für alle sozialen Arbeiter und für Politiker von Wert und Nutzen sein. Ein ausführlicher Quellenachweis ist in dem Buch angeführt.

## Kleine Mitteilungen.

### Schweiz.

In Lausanne starb im Alter von 68 Jahren Fr. Favre, die auch bei uns unter ihrem Pseudonym, **Pierre de Coulevain**, bekannte Roman- und Schriftstellerin. Sie war Genferin, lebte aber in Paris.

### Ausland.

**Preis Ausschreiben für Dichter und Denker.** Uns wird aus Chemnitz gemeldet: Dr. Culmann bereitet unter Mitarbeit von Professor Dr. Kopp-Marburg, Professor Koester-Köln, Professor Dr. Imendörffer-Wien, Königl. Rat Dr. Adolph Kohut-Berlin und Professor Dr. Hadina-Iglau die Herausgabe eines umfassenden Sammelwerkes vor, das unter dem Titel „Deutsches Dichten und Denken“ unter Mitarbeit von Paul v. Heyse, Hugo v. Hofmannsthal, Otto Ernst u. a. gewissermassen als ein getreues Spiegelbild deutschen Geisteslebens, deutschen Dichtens und Denkens, erstehen soll. Idee und Titel dieses monumentalen Werkes berechtigen somit zu besten Hoffnungen, zumal die Mitarbeit nicht lediglich auf die bereits anerkannten Literaten beschränkt werden wird, sondern auch — endlich einmal! — soweit geeignet, weniger gekannte Dichter und Schriftsteller auf den weiten Gebieten der gesamten Literatur in Poesie und Prosa zu Worte kommen sollen. Zu diesem Behufe wird ein allgemeines Preis Ausschreiben veranstaltet. Zum Wettbewerb zugelassen sind: eigene literarische Arbeiten, poetische und prosaische, jeder Gattung und jeden Inhaltes, auch musikalische, jedoch nur beschränkt. Der erste Preis beträgt 300 Mk., der zweite 100 Mk. Es sind ferner eine grosse Anzahl weiterer Preise für gute, aber nicht prämierte Arbeiten vorgesehen, auch steht es dem Verlag frei, nicht prämierte Arbeiten gegen ein angemessenes Honorar zum Abdruck zu erwerben. Für die Zuerkennung eines Preises ist es durchaus belanglos, ob die Arbeit prosaischer oder poetischer Natur und ob sie kleineren oder grösseren Umfanges ist. Kunstgemässe Form allein ist nicht ausschlaggebend, vielmehr der tatsächliche Inhalt mitbestimmend. Beiträge der bereits zu literarischer Anerkennung durchgedungenen Autoren sind aus naheliegenden Gründen von vornherein von der Prämierung ausgeschlossen. Über die Preisuerkennung entscheiden als Preisrichter u. a. Professor Dr. Schuster-Dresden, Rudolf Freiherr v. Schnehen-Salzburg, Professor Koester-Köln, Margarete Baronin v. Sellnitzky-Eichen-dorff-Wien, Königl. Rat Dr. Adolf Kohut-Berlin, Professor Förster-Weimar, Freifrau v. Waldenfels-Berlin. Einsendungen und Anfragen sind mit der Aufschrift „Preis Ausschreiben“ zu versehen und ausschliesslich an die Mitteldeutsche Verlagsanstalt (Redaktion „Deutsches Dichten und Denken“), Reichenbrand-Chemnitz zu adressieren.